

(3) Als geschlossener Zug gilt auch eine von mehreren Absendern übergebene Anzahl von Wagenladungen, wenn ein Bevollmächtigter die Bildung des geschlossenen Zuges mit der Eisenbahn vereinbart.

(4) Vereinbarungen über den Transport in geschlossenen Zügen sind grundsätzlich nur dann abzuschließen, wenn die auf den zu befahrenden Strecken möglichen Massen bzw. Zuglängen voll ausgenutzt werden.

(5) Grundlage der für einen geschlossenen Zug zu vereinbarenden Nettomasse bilden

- die technischen Parameter der zu befahrenden Strecken und
- die im Transportplanbesch^{id} für die jeweilige Gutart bestätigte Auslastung unter Beachtung der nach den Leistungsvorschriften zulässigen Achsfahrmasse.

(6j) Besteht ein Interesse der Eisenbahn oder eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit zur Übernahme der Wagenladungen als geschlossener Zug, ohne daß die Forderungen gemäß den Absätzen 4 und 5 zur Auslastung des geschlossenen Zuges erfüllt sind, kann Abweichendes vereinbart werden.

(7i) Stehen der Forderung gemäß Abs. 1 berechnete Gründe der Transportkunden entgegen, entfällt bei entsprechendem Nachweis die Verpflichtung zur Bildung und Auflieferung geschlossener Züge.

(8i) Die Eisenbahn ist zum Abschluß einer Vereinbarung über den Transport von geschlossenen Zügen nicht verpflichtet, wenn der Transport dieser Züge transporttechnisch keine Vorteile bringt, auch wenn vom Absender bzw. Bevollmächtigten alle Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 32

(11) Die Durchführung von Transporten in geschlossenen Zügen ist bis spätestens 15. des Vormonats beim Versandbahnhof schriftlich mit folgenden Angaben zu beantragen:

a) Versand- und Bestimmungsbahnhof bzw. Grenzeingangsbahnhof, Grenzausgangsbahnhof, Zugbildungsbahnhof, Zugauflösebahnhof,

b) Gutart,

c) Wagengattung,

d) Anzahl der Doppelachsen, -

e) Nettomasse in Tonnen,

f) Verkehrstage,

g) vorgesehene Übergabezeit des Zuges.

(2) Spätestens 3 Tage vor Beginn des Monats ist zwischen dem Absender bzw. seinem Beauftragten und dem Versandbahnhof eine Vereinbarung nach vorgeschriebenem Muster abzuschließen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Eisenbahn der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt und die Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als zur fristgemäßen Güterwagenbestellung, abgeschlossen werden.

(4) Die Partner der Vereinbarung sind verpflichtet, sich gegenseitig über Abweichungen von vereinbarten Regelungen zu informieren.

§ 33

Transport in Sonder- oder Reisezügen

Zwischen Reichsbahndirektion und Transportkunden kann vereinbart werden, daß Wagenladungen in Sonderzügen oder — auch auf Teilstrecken — mit Reisezügen transportiert werden.

Zu § 17 der GTVO:

§ 34

Beladung, Verladeweise und Bezeichnung

(1) Der Absender ist für die Verladung des Gutes sowie für eine sichere und ordnungsgemäße Beladung der Güterwagen

I. verantwortlich. Die Bestimmungen über die Beladung der Güterwagen, über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter enthält die Belade- und Verpackungsordnung. Für den Transport gefährlicher Güter sind außerdem die dazu erlassenen Verkehrsbestimmungen zu beachten.

(2) Der Absender hat nach der Beladung

a) alle Türen, Lüftungs- und Ladeöffnungen der Güterwagen zu schließen, ■

b) bei gedeckten Güterwagen alle von innen nicht verschließbaren Zugänge zum Laderaum, bei Behälterwagen die Füll- und Entleerungsvorrichtungen nach Festlegen in der geschlossenen Endstellung durch Plomben zu sichern. Die Vorschriften über das Plombieren werden in Verkehrsbestimmungen geregelt.

(3) Der Anschließer hat die von der Anschlußbahn abgehenden beladenen Güterwagen sowie leeren Miet- und Privatgüterwagen nach den Verkehrsbestimmungen zu bezeichnen.

§ 35

Wagenüberlastung

(1) Wird auf dem Versandbahnhof eine Wagenüberlastung festgestellt, hat der Absender die Übermasse aus- oder abzuladen. Für die Dauer des dadurch verursachten Wagenstillstands ist Wagenstandgeld zu zahlen.

(2) Wird die Überlastung auf einem Unterwegsbahnhof festgestellt, ist nach den Vorschriften über Transporthindernisse zu verfahren. Die Fracht wird für die gesamte Masse (einschließlich der Übermasse) vom Versand- bis zum Unterwegsbahnhof, für die verbleibende Masse vom Unterwegs- bis zum Bestimmungsbahnhof und für die abgeladene Masse, wenn sie auf Anweisung des Absenders weiter- oder zurücktransportiert werden soll, vom Unterwegs- bis zum Bestimmungsbahnhof berechnet.

(3) Wird die Überlastung auf dem Bestimmungsbahnhof festgestellt, wird die Fracht für die gesamte Masse berechnet bzw. für die Übermasse nachberechnet.

§ 36

Lademittel

(1) Die Eisenbahn stellt für den Transport auf Anforderung Getreidevorsetzwände, Vorsetzgitter und Wagendecken zur Verfügung.

(2) Durch Verkehrsbestimmungen kann die Herstellung und Beschaffung von Lademitteln durch die Transportkunden sowie ihre Zulassung geregelt werden.

(3) Wagendecken dürfen nicht für Transporte, die eine Desinfektion der Wagendecken erfordern, verwendet werden.

(4) Bahneigene Lademittel sind vom Empfänger unaufgefordert innerhalb der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Fristen einsatzfähig an die Eisenbahn (in der Regel die zuständige Stückgutabfertigung) zurückzugeben.

(5) Für die Rückgabe der bahneigenen Lademittel, die sich auf oder in den dem Anschließer beladen übergebenen Güterwagen befinden, sind zwischen dem Anschließer und dem zuständigen Reichsbahnamt die Rückgabefristen und der Rückgabeort zu vereinbaren.

(6) Lademittel sind erforderlichenfalls vor der Rückgabe an die Eisenbahn zu reinigen. Die Eisenbahn ist berechtigt, verschmutzte Lademittel zurückzuweisen.

(7) Bei Überschreitung der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten oder der vereinbarten Rückgabefristen für Wagendecken ist neben der Überlassungsgebühr eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(8) Werden Lademittel nicht innerhalb von 30 Tagen zurückgegeben, gelten sie als verloren.